



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 04. Juli 2025

Mitglieder-Info 06/2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	5
2.1 Allgemein	5
2.2 Pflanzenschutz und Düngung	8
2.3 Getreide und Ölfrüchte	12
3 Sonstiges	13
4 Termine	13
5 Lehrgänge/Seminare	14
6 Ausschreibungen	15

Liebe Verbandsmitglieder, Fördermitglieder und Partner unseres Verbandes,

am 08.06.25 hat die Zeitung „Welt am Sonntag“ einen Artikel veröffentlicht, in dem Sie von Geheimverträgen zwischen der EU-Kommission und NGO's (engl.: Nichtregierungsorganisationen) berichtete. Demnach hatten die Journalisten Einsicht in Verträge, die festgeschrieben haben wie ausgewählte NGO's gegen Zahlung von Steuergeldern, in Millionenhöhe, die Öffentlichkeit mit Propaganda auf die Klimapolitik der Kommission bringen sollten.

Demnach sollten die NGO's europäische Unternehmen mit Gerichtsprozessen überziehen um für negative Presse zu sorgen. Das finanzielle Risiko sollte durch unvorhersehbare Gerichtsurteile erhöht werden. Mit Strafzahlungen und höheren sowie teuren Auflagen sollten die Wirtschaftlichkeit und neue Investitionen der Unternehmen in Frage gestellt werden.

Ebenfalls wurden Zahlungen geleistet um EU-Abgeordnete in ihren Entscheidungen durch gezielte Ansprachen und Druckausübung gegen Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien zu beeinflussen und auf Linie zu bringen.

Obwohl die EU-Kommission mit den südamerikanischen Mercosur-Teilnehmerstaaten über ein Freihandelsabkommen verhandelte, beauftragte Sie gleichzeitig eine NGO gegen das Abkommen Stimmung zu machen.

Die eingesehenen Geheimverträge zwischen der EU-Kommission und den NGO's stammten aus dem Jahr 2022. Es ist davon auszugehen, dass es unzählige weitere, undemokratisch am EU-Parlament vorbeigehende Verträge, unterzeichnet von der EU-Kommission, gibt.

Eine Kommission, welche aus ideologischen Gründen im Geheimen gegen die Interessen europäischer Unternehmen und damit dem Wohlstand der Bürger und der europäischen Wettbewerbsfähigkeit arbeitet, ist bedenklich.

Genauso verhält es sich mit Maßnahmen wie dem Green Deal, der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und unzähligen weiteren Maßnahmen, welche nicht die Natur schützen, sondern die Wettbewerbsfähigkeit, den Wohlstand und die Zukunft gefährden

Nach einem kurzzeitigen medialen Aufschrei hört man dieser Tage nichts mehr davon. Weder kommt es zur Offenlegung von Verträgen, Erklärungen und Entschuldigungen der Kommission, geschweige denn zu Rücktritten und politischen Konsequenzen.

Leidtragend sind die Entwickler von z.B. Pflanzenschutzmitteln, Händler und Anwender. Dies hat weiterhin Einfluss auf die Produktqualität, Preise und damit Wettbewerbsfähigkeit.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie in Ihren Unternehmen keine Mitarbeiter befürchten müssen, die hinter Ihrem Rücken mit der Konkurrenz, den Behörden, der Presse, Nachbarn, ... gegen Sie und Ihr Unternehmen arbeiten.

Dr. Marco Rebhann (Reb)

Verbands-Geschäftsführer

1. Aus dem Verband

Stammtisch bei Dresden

Am Dienstagabend dem 24 Juni trafen sich Mitglieder des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. zu einem Stammtisch in gemütlicher Runde bei Dresden. Die Mitglieder kamen aus Sachsen und Brandenburg um sich auszutauschen. Bei einem Feierabendbier und einem leckeren Essen wurde sich zu fachlichen, privaten und gesellschaftlichen Themen ausgetauscht.

Diese Treffen bieten den Mitgliedern hin und wieder die Möglichkeit, bei kurzen Wegen, nach Feierabend, den Tag mit netten Gesprächen ausklingen zu lassen.



Verbandsfahrt nach Polen

Vom 16. bis 18. Juni fuhren 13 Mitglieder unseres Verbandes auf eine Fach-Exkursion nach Zentralpolen. Der Treffpunkt war die Verbandsgeschäftsstelle in Altlandsberg. Hier konnten sich die Teilnehmer das Büro anschauen und Fragen zur Verbandsorganisation stellen. Nach einem Kaffee und einem anschließenden Mittagessen begann die Fahrt voller Erwartungen.

Am Nachmittag wurde das erste Ziel, das Düngerwerk der Firma [LUVENA S.A.](#) in Luboń bei Posen, erreicht. Nach einer freundlichen Begrüßung wurden wir durch das Werk geführt. Bei der Bausubstanz handelt es sich zum Teil aus unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden um 1910, als dieses Werk noch deutsch war. Beeindruckend waren die Dachstühle dieser Industriedenkmäler. Die Technik in den Hallen war zum Teil aus sozialistischer sowie der nachfolgenden Zeit.

Den Teilnehmern wurde gezeigt, wie die Rohstoffe gemahlen, anschließend die verschiedenen Düngerarten gemischt werden, zu Briketts für die Weiterverarbeitung gepresst und schlussendlich in streufähige Form gebracht werden. Die Firma LUVENA S.A. produziert Phosphor- und Kaliumdünger sowie N-P-K-Dünger. Diese werden in vorgegebenen Mischungsverhältnissen abgegeben aber auch auf Kundenwunsch gemischt.

Bei der Fahrt über Land ins Hotel nach Pila (ehem. Schneidemühl) konnte man sich einen guten Eindruck über Land und Landwirtschaft in Polen machen. Die Flächenstruktur entspricht

der in Ostdeutschland. Zum Teil gab es Gegenden mit sehr großen Flächen und demnach auch großen Betrieben, wohingegen in anderen Regionen Familienbetriebe mit vermutlich 100-200ha wirtschafteten. Der erste Abend klang bei gutem Essen und interessanten Gesprächen aus.

Am nächsten Morgen fuhren wir in ein Institut, welches sich mit verschiedenen Universitäten dem Thema Strip-Till (engl.: Streifenbodenbearbeitung) sowie Mikronährstoffe verschrieben hat. Hier wurden uns in einem Vortrag die Vorteile der Streifenbearbeitung vorgestellt, welche wir anschließend auf einem angrenzenden Feld in Augenschein nehmen konnten. Zum Abschluss besichtigten wir ein Werk, in dem [Mzuri-Streifensähmaschinen](#) montiert werden.

Am Abend gab es von der „Deutsche sozial- kulturellen Gesellschaft Schneidemühl / Pila“ eine Stadtführung, bei der uns die Stadt, mit zum Teil noch deutscher Bausubstanz gezeigt wurde. Der Abend endete mit einem deftigen Essen in einem schönen rustikalen Restaurant.

Am dritten Tag fuhren wir in das Werk von [Joskin Polska](#). Hier empfing man uns mit einer Führung durch den Showroom, bei der man die produzierten landwirtschaftlichen Anhänger bestaunen und angeregt diskutieren konnte. Anschließend wurden uns das Unternehmen und die Produkte in einer Präsentation vorgestellt. Auch eine Werkführung rundete das Programm ab. Nicht nur die Fertigungslinien beeindruckten uns, sondern auch ein Zinkbad zur Verzinkung von ganzen Anhängern und Güllefässern.



Auch in Polen gibt es Personalmangel. Das Werk in Polen beschäftigt daher 30 Inder in der Produktion.

Nach einer Einladung zum Mittagessen, erreichten wir nach einer Fahrt über Land sicher und reich an Eindrücken die Heimat.

(Reb)

Situationsberichte von den Mitgliedsbetrieben unseres Verbandsgebietes

Am 02.07.2025 fand eine Präsidiumssitzung statt. Zu dieser berichten die Präsidiumsmitglieder zu Beginn von den Arbeiten auf ihren Betrieben und dem Stand der Arbeiten in den einzelnen Regionen. Folgendes Bild hat sich hier gezeigt:

- Die Getreideernte hat noch nicht in allen Regionen begonnen.
- Zum Teil wird nun Kalk gefahren.
- GPS-Geräte, Computer und Anbauteile werden vermehrt professionell gestohlen. Schäden gehen in die Zehntausende pro Betrieb.
- Nun ist Wartungszeit für Düngerstreuer und Spritzen (Werkstatteinsatz)
- Für die Gerste werden heterogene Erträge in den verschiedenen Regionen erwartet.
- Öffentliche Aufträge lassen auf sich warten.
- Auf leichten Standorten zeichnen sich erste Trockenschäden ab (der Mais leidet bereits).
- Die Preise für das Erntegut ist schlecht. Zum Teil hohe Erträge könnten die finanziellen Einbußen abfedern.
- Die Grasernte ist zum Teil noch im Gange. Durch die Trockenheit kommt es bei technischen Problemen zur Feuergefahr (zum Teil kleine Brände, welche gelöscht werden konnten).
- Die Gülleausbringung beginnt nun langsam wieder auf den Flächen der abgeernteten Gerste.
- Weiterhin gibt es Personalmangel!
- Landwirte haben vermehrt Liquiditätsprobleme (zum Teil gibt es keine Überbrückungskredite von den Banken)

(Reb)

2 Aus der Branche

2.1 Allgemein

Baywa-Sanierungsgutachten wurde den Aktionären Anfang Mai vorgelegt

Das Gutachten zeigt, dass Deutschlands größter Agrar-Konzern zu Beginn seiner Krise vor eineinhalb Jahren praktisch im kaufmännischen Blindflug unterwegs war.

"Es gab offensichtlich keine ausreichenden Kontrollsysteme für die Situation, die wir vor zwölf Monaten gesehen haben", bestätigte Michael Baur, Vorstand und Chief Restructuring Officer der Baywa, in einem Gespräch mit mir am Dienstag.

Erschütternd auch die Tatsache, dass der Konzern keinen Plan B vorbereitet hatte, falls sich die Absatz- und die Finanzmärkte drehen sollten. Doch beides ist geschehen und erwischte Management wie Controlling vollkommen unvorbereitet. Und so waren Millionen-Verluste im Nebel der Umlagen verborgen. Ein wenig Entlastung bringt nun der angekündigte Verkauf des Tochterunternehmens Cefetra.

(Quelle: Olaf Deininger; 15.06.2025; In: TECHNIK TALK agrarzeitung)

Claas beantragt erneut Kurzarbeit

Während das Marktforschungsunternehmen ifo diese Woche ankündigte, dass die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr um 0,3 Prozent und 2026 um 1,5 Prozent wachsen soll, gab Hersteller Claas bekannt, dass er für August erneut Kurzarbeit beantragt hätte. Es geht um 1.000 Mitarbeiter aus der Produktion der Werke Harsewinkel und Paderborn

(Quelle: Olaf Deininger; 15.06.2025; In: TECHNIK TALK agrarzeitung)

Schluss mit überbordender Düng-Bürokratie: Stoffstrombilanzverordnung wird abgeschafft – 18 Millionen Euro Entlastung für die Landwirtschaft

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) setzt mit der Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung einen zentralen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um und sorgt für erste spürbare Entlastungen im landwirtschaftlichen Alltag. Den Vorschlag von Bundesminister Alois Rainer dazu hat das Bundeskabinett heute zur Kenntnis genommen.

Bundesminister Rainer: „Wir haben als Koalition versprochen, überbordende Bürokratie abzubauen. Ein Zuviel an Bürokratie ist der größte Hemmschuh für wirtschaftliches Wachstum. Schon heute – sieben Wochen nach Amtsantritt – haben wir geliefert. Bislang waren Landwirtinnen und Landwirte verpflichtet, extrem detailliert zu dokumentieren, was sie wann und wo auf ihren Feldern ausbringen. Das ist hochbürokratisch und wird von der EU so nicht einmal gefordert. Also weg damit. Damit befreien wir unsere Höfe von jährlich 18 Millionen Euro Bürokratieballast. Wir schaffen schlanke, praxisnahe Regelungen, die funktionieren anstatt zu frustrieren.“

Hintergrund: Die Stoffstrombilanzverordnung wurde 2018 eingeführt, um zusätzliche Transparenz über betriebliche Nährstoffflüsse zu schaffen. Sie betrachtet gesamtbetrieblich die Nährstoffe (Stickstoff und Phosphor), die in den Betrieb hineingehen (mit Düngemitteln, Futtermitteln, Tieren, Pflanzgut usw.) und aus dem Betrieb wieder herausgehen (mit pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Wirtschaftsdüngern usw.). In der Praxis hat sie sich jedoch als bürokratisch, praxisfern und wenig zielführend erwiesen: Wichtige Regelungsbestandteile gelten nicht mehr und viele Vorgaben passen nicht mehr zum Betriebsalltag. Eine Weiterentwicklung wurde von den Bundesländern mehrheitlich abgelehnt.

Nicht zielführende Bürokratie wird abgebaut – ohne dabei Umweltstandards aufzugeben. Die Düngeverordnung bleibt in Kraft und sichert weiterhin eine gute fachliche Praxis bei der Düngung: Sie legt unter anderem fest, welche Mengen, zu welchen Zeiten und unter welchen Bedingungen Düngemittel ausgebracht werden dürfen. Zusätzlich arbeitet das BMLEH an dem geplanten Wirkungsmonitoring, mit dem Deutschland seine Zusagen gegenüber der EU-Kommission einhält.

Im nächsten Schritt wird das BMLEH zügig eine Novelle des Düngegesetzes vorlegen. Damit schafft die Bundesregierung eine moderne und verlässliche Rechtsgrundlage – für ein effizientes, umweltgerechtes und zugleich praxistaugliches Nährstoffmanagement.

(Quelle: Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat; 24.06.2025; In: Pressemitteilung)

Ab 20 km/h versicherungspflichtig: Was das neue PflVG für Betriebe bedeutet

Seit dem 17. April 2024 gilt eine wichtige Neuregelung im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG), die vor allem Betriebe betrifft, die mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Gabelstaplern arbeiten, die schneller als 20 km/h unterwegs sind. Und zwar auf nicht-öffentlichem Gelände.

Was ist neu?: Im ursprünglichen Gesetzentwurf war geplant, dass alle Arbeitsmaschinen und Stapler in Zukunft eine Kfz-Haftpflichtversicherung benötigen, auch wenn sie ausschließlich auf nicht-öffentlichem Gelände gefahren werden. Nach erheblicher Kritik wurde diese Regelung für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h gestrichen.

Doch: Für Fahrzeuge mit mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit gilt nun eine klare Versicherungspflicht – auch wenn sie ausschließlich auf eingefriedetem Betriebsgelände eingesetzt werden. Diese Versicherungspflicht gab es vor der Erneuerung des Gesetzes noch nicht.

Der Grund: Das novellierte Gesetz enthält keine Ausnahmen mehr, weder für den Einsatzort noch für den Fahrzeugtyp. Diese Maschinen gelten daher im Sinne des Gesetzes als reguläre Kraftfahrzeuge und sind somit so zu versichern, wie wenn sie im öffentlichen Raum gefahren werden.

Was bedeutet das für Betriebe? Halter solcher Fahrzeuge müssen eigenständig sicherstellen, dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird – unabhängig davon, ob das Fahrzeug jemals öffentliche Straßen befährt.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen je Schadenfall sind:

- 7,5 Millionen Euro für Personenschäden,
- 1,3 Millionen Euro für Sachschäden,
- 50.000 Euro für reine Vermögensschäden.

Was droht bei Verstößen? Wer seiner Pflicht zur Kfz-Haftpflichtversicherung nicht nachkommt, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. Bei vorsätzlichem Verstoß kann eine Geldstrafe oder in schwereren Fällen eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verhängt werden. Bei fahrlässigem Verhalten – also, wenn die Versicherungspflicht versehentlich übersehen wurde – kann eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder ebenfalls eine Geldstrafe folgen. Es empfiehlt sich daher, die aktuelle Versicherungssituation zu prüfen und bei Bedarf rechtzeitig anzupassen.

Keine Zulassungspflicht – aber Versicherung zwingend

Auch wenn diese Fahrzeuge nicht zulassungs- oder kennzeichnungspflichtig sind, besteht die Pflicht zur Kfz-Haftpflichtversicherung weiterhin.

Branchenstimmen fordern Nachbesserung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) setzt sich aktuell dafür ein, die alte Ausnahme für den rein innerbetrieblichen Einsatz wiederherzustellen. Doch bis dahin gilt: Betriebe sollten handeln und ihre Flotte überprüfen.

(Quelle: [Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt](#))

„Mehr Geld für Millionen“ – Mindestlohn soll in zwei Stufen auf 14,60 Euro steigen

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland von derzeit 12,82 Euro soll in zwei Schritten bis zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro pro Stunde steigen. Dies sieht ein am Freitag mitgeteilter Beschluss der Mindestlohnkommission vor, der formell vom Bundesarbeitsministerium umgesetzt werden muss. 2026 soll der Mindestlohn im ersten Schritt auf 13,90 Euro steigen. Die Entscheidung sei von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern im Gremium „einstimmig“ getroffen worden, sagte die Vorsitzende Christiane Schönefeld.

Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas kündigte an, den Vorschlag umzusetzen – obwohl ihre Partei eigentlich einen Mindestlohn von 15 Euro ab 2026 gefordert hatte. Der Mindestlohn steige um insgesamt 13,88 Prozent: „Das ist die größte sozialpartnerschaftlich beschlossene Lohnerhöhung seit Einführung des Mindestlohns.“ Die Mindestlohnkommission entscheidet alle zwei Jahre über die Anpassung.

CDU-Generalsekretär Carsten Linnemann begrüßte die Verständigung. „Es ist gut, dass die Mindestlohnkommission sich einvernehmlich geeinigt hat“, sagte er. „Das ist gelebte Sozialpartnerschaft und zeigt, dass die Kommission funktioniert. Die Lohnfindung bleibt auch in Zukunft Sache der Tarifpartner.“

Der sächsische Ministerpräsident Michael Kretschmer (CDU) warnte hingegen vor den Folgen der Erhöhung. „Es ist eine von vielen Entscheidungen, die sehr deutlich zeigen, dass handelnde Personen die dramatische wirtschaftliche Situation in Deutschland unterschätzen“, sagte er in Dresden. 100.000 Industriearbeitsplätze seien in den vergangenen zwölf Monaten in Deutschland abgebaut worden. „Die Bundesrepublik ist nicht mehr wettbewerbsfähig. Wirtschaften in Deutschland muss dringend günstiger und nicht teurer werden.“

Ähnlich äußerte sich der Handelsverband Deutschland (HDE). „Jobs müssen sich für Arbeitgeber in der Privatwirtschaft rechnen, sonst fallen sie weg“, sagte HDE-Präsident Alexander von Preen. Die Entscheidung setze im Einzelhandel zahlreiche Stellen aufs Spiel. Die Mindestlohnkommission hätte die schlechte konjunkturelle Lage der Branche sowie die drohenden Arbeitsplatzverluste stärker berücksichtigen müssen. Das Existenzminimum abzusichern sei in Deutschland „allein Aufgabe der staatlichen Sozialpolitik, nicht die der unabhängigen Mindestlohnkommission“. Die Entscheidung werde schwerwiegende Folgen für den Wirtschaftsstandort Deutschland haben, so von Preen.

(Quelle: dpa/Reuters/AFP/II/sos; 27.06.2025; In: [welt.de](#))

Rukwied: Mindestloohnerhöhung wird landwirtschaftliche Betriebe zum Ausstieg zwingen

Deutscher Bauernverband zum Vorschlag der Mindestlohnkommission

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, kritisiert den Vorschlag der Mindestlohnkommission, den Mindestlohn auf 14,60 Euro anzuheben in aller Deutlichkeit: „Diese massive Anhebung des Mindestlohns wird landwirtschaftliche Betriebe zum Ausstieg aus arbeitsintensiven Kulturen zwingen. Wir werden dem Wettbewerbsdruck innerhalb der EU nicht standhalten können, was zu einer weiteren Produktionsverlagerung ins Ausland führen wird. Wir brauchen dringend eine Sonderregelung für saisonal Beschäftigte in der Landwirtschaft. Dieser Mindestlohn hat das Potenzial, den Anbau von Obst, Gemüse und Wein aus Deutschland zu verdrängen. Die Erzeugung in Deutschland ließe sich nur über deutliche Preissteigerungen halten.“

Hintergrund: Die deutschen Landwirte, vor allem in den Bereichen Obst, Gemüse oder Wein, stehen im harten Wettbewerb mit Landwirten aus Polen, Spanien, Italien, Griechenland oder Frankreich. In diesen Ländern liegt der Mindestlohn schon jetzt teilweise sehr deutlich unter dem deutschen Mindestlohn. (Polen: 7,08 Euro; Spanien: 8,37 Euro; Frankreich: 11,88 Euro; Griechenland: 5,60 Euro). Der Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse wird weiter abnehmen. Laut Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BLE) lag der Selbstversorgungsgrad im Jahr 2022 bei Gemüse bei 36 Prozent und bei Obst bei nur noch 23 Prozent:

(Quelle: Deutscher Bauernverband e.V., 27.06.2025; In: [Pressemitteilung](#))

2.2 Pflanzenschutz und Düngung

Glyphosat: Gericht kippt 10-Prozent-Auflage vom Umweltbundesamt

Das Gericht kippt die Auflage vom Umweltbundesamt, beim Einsatz von Glyphosat 10 Prozent der Fläche unbehandelt zu lassen. Die Pflanzenschutz-Zulassung müsse EU-weit einheitlich bleiben.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat ein klares Signal gegen nationale Alleingänge bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gesetzt. In einem aktuellen Urteil (Az. 1 A 41/22) erklärt das Gericht Anwendungsbestimmung „NT 306-0/2“ für rechtswidrig. Sie wurde vom Umweltbundesamt (UBA) verhängt und hätte Landwirte in Deutschland verpflichtet, beim Einsatz von Glyphosat zehn Prozent ihrer Ackerfläche unbehandelt zu lassen.

Das sagt die Auflage NT 306-0/2: Zum Schutz von nicht zu bekämpfenden Insekten und anderen Gliederfüßern darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf maximal 9/10 der zu behandelnden Anbaufläche erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum und ist daher während des Kulturverlaufs auch von der Behandlung mit anderen Mitteln mit weiteren Auflagen auszunehmen (NT306-0, NT306-50, NT306-75 und NT306-90).

Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und reduziertem Düngereinsatz vorzusehen. Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung waren seit Dezember 2024 zu erfüllen, so das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Gericht kippt 10-Prozent-Auflage vom Umweltbundesamt

Das sei ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Berufskollegen in anderen EU-Staaten, in denen eine solche Regel nicht besteht, so das Gericht. Das Urteil stärke den Gedanken der EU-Harmonisierung, sagt der Industrieverband Agrar (IVA).

Die EU gibt mit ihrem Rechtsrahmen für die Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung von Produkten im Pflanzenschutz klare Leitlinien vor. Der gewährleistete nicht nur die Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt. Vielmehr solle er auch einheitliche Standards und schlanke Verfahren in allen Mitgliedsstaaten sicherstellen.

Industrie warnt: Auflage vom Umweltbundesamt belaste Zulassungen

Der Industrieverband Agrar (IVA) sieht in dem Urteil ein positives Zeichen für die Branche. „Behördliche Zulassungen dürfen keine rechtswidrigen Bestimmungen enthalten“, sagt Hauptgeschäftsführer Frank Gemmer.“ Die wiederholte Praxis des Umweltbundesamts, nationale Sonderregelungen durchzusetzen, habe in den vergangenen Jahren nicht nur Rechtsstreitigkeiten und hohe Kosten verursacht, sondern auch das Zulassungsverfahren insgesamt belastet.

Gemmer verweist zudem auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung, in dem eine effizientere Zulassung von Pflanzenschutzmitteln angekündigt wurde – unter anderem durch die bessere Zusammenarbeit der beteiligten Behörden. Das jüngste Urteil könnte dabei als Weckruf dienen, um nationale Alleingänge künftig zu vermeiden. Das sollte Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit für die deutschen Landwirte verbessern.

(Quelle: Lara Sophie Richter und Karl Bockholt; 05.06.2025; In: [agrarheute](#))

Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Flufenacet

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft die Zulassungen der unten aufgeführten Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flufenacet. Grund für die Widerrufe ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Flufenacet gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2025/910 nicht erneuert wurde. Da die Widerrufe von den zulassungsinhabenden Firmen beantragt wurden, ergeben sich für die Pflanzenschutzmittel unterschiedliche Widerrufsdaten sowie Abverkaufs- und Aufbrauchfristen.

Zulassungsnummer	Handelsbezeichnung	Widerruf zum	Abverkaufsfrist	Aufbrauchfrist
005878-00	Herold SC	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
005908-00	Cadou SC	05.06.2025	05.12.2025	05.12.2026
005908-60	BAKATA	05.06.2025	05.12.2025	05.12.2026
007149-00	Aspect	07.06.2025	07.12.2025	07.12.2026
008362-00	CARPATUS SC	07.06.2025	07.12.2025	07.12.2026
008362-60	NACETO	07.06.2025	07.12.2025	07.12.2026
008362-61	Broadcast	07.06.2025	07.12.2025	07.12.2026
008392-00	Quirinus	09.06.2025	09.12.2025	09.12.2026
008395-00	Pontos	09.06.2025	09.12.2025	09.12.2026
008400-00	FENCE	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
008400-60	DIPLOMAT	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
008400-61	PALISADE	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
008400-62	FRANZI	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
008400-63	STEEPLE	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
008400-64	GENOLANE Defense 12	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
008548-00	Mertil	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026

Zulassungsnummer	Handelsbezeichnung	Widerruf zum	Abverkaufsfrist	Aufbrauchfrist
008548-60	Reliance	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
008654-00	SUNFIRE	08.06.2025	08.12.2025	08.12.2026
008942-00	Bandur Forte	08.06.2025	08.12.2025	08.12.2026
00A060-00	ACL+DFF+FFA SC 570	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
00A139-00	Vulcanus	07.06.2025	07.12.2025	07.12.2026
00A139-60	Rodrigo	07.06.2025	07.12.2025	07.12.2026
00A448-00	Chrome	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
00A963-00	Vulcanus Top	30.11.2025	30.05.2026	10.12.2026
024834-00	Malibu	09.06.2025	09.12.2025	09.12.2026

Die Abverkaufs- und Aufbrauchfristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2025/910 und dem Pflanzenschutzgesetz. Die Widerrufe gelten mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach dem 10. Dezember 2026 sind eventuelle Reste der Pflanzenschutzmittel entsorgungspflichtig.

Die Zulassungen aller weiteren Flufenacet-haltigen Pflanzenschutzmittel werden zeitnah – spätestens jedoch zum 10. Dezember 2025 – widerrufen. Über die genauen Widerrufsdaten sowie etwaige Abverkaufs- und Aufbrauchfristen informiert das BVL in einer separaten Fachmeldung.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 11.06.2025; In: [Fachmeldungen](#))

Weitere: Widerruf der Zulassung von weiteren Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Flufenacet

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft weitere Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Flufenacet. Grund für die Widerrufe ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Flufenacet gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2025/910 nicht erneuert wurde. Da die Widerrufe zum Teil von den zulassungsinhabenden Firmen beantragt wurden und zum Teil von Amts wegen erfolgten, ergeben sich für die Pflanzenschutzmittel unterschiedliche Widerrufsdaten sowie Abverkaufs- und Aufbrauchfristen.

Die Widerrufe gelten mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach dem 10. Dezember 2026 sind eventuelle Reste der Pflanzenschutzmittel entsorgungspflichtig.

Widerrufe auf Antrag der zulassungsinhabenden Firmen

Zulassungsnummer	Handelsbezeichnung	Widerruf zum	Abverkaufsfrist	Aufbrauchfrist
008226-00	BATTLE DELTA	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026
008286-00	ARNOLD	30.11.2025	30.05.2026	10.12.2026
008286-60	ARESIN NEO	30.11.2025	30.05.2026	10.12.2026
008859-00	FLUENT 500 SC	30.11.2025	30.05.2026	10.12.2026

Zulassungsnummer	Handelsbezeichnung	Widerruf zum	Abverkaufsfrist	Aufbrauchfrist
008859-60	FLEET	30.11.2025	30.05.2026	10.12.2026
00A768-00	Elipris	10.12.2025	10.06.2026	10.12.2026

Die Abverkaufs- und Aufbrauchfristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2025/910 und dem Pflanzenschutzgesetz.

Widerrufe von Amts wegen

Zulassungsnummer	Handelsbezeichnung	Widerruf zum
008993-00	Merkur	16.06.2025*
00A209-00	Tactic	16.06.2025*

*Bei den Pflanzenschutzmitteln Merkur und Tactic kann aus verfahrenstechnischen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nur das voraussichtliche Zulassungsende genannt werden. Sollte es zu einer Änderung des Zulassungsendes kommen, wird eine Korrektur dieser Fachmeldung veröffentlicht.

Für diese Mittel gelten keine Abverkaufs- und Aufbrauchfristen.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 17.06.2025; In: [Fachmeldungen](#))

Captan - Erneute Anpassung der Zulassungen Captan-haltiger Pflanzenschutzmittel

Nach Überprüfung der Rechtsauslegung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2186 der Kommission vom 3. September 2024 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Captan ergeben sich in der deutschen Zulassung Änderungen für folgende Pflanzenschutzmittel:

005177-00 Malvin WG

005177-60 Orthocid

008355-00 CAPTION 80 WG

008656-00 Merplus

024519-00 Merpan 80 WDG

Es wurden die folgenden Änderungen zum 17. Juni 2025 umgesetzt:

- Wegfall der NB6611: „Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.“
- Vergabe der NB6641: „Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4)“.

In Verbindung mit der neuen Anwendungsbestimmung:

NB507: „Bei Anwendungen außerhalb der Blütezeit der Kultur ist sicherzustellen, dass sich in den Reihen der behandelten Kultur keine blühenden Unkräuter befinden.“

Hintergrund: Nach dem jetzt festgestelltem Rechtsverständnis bezieht sich das Anwendungsverbot ausschließlich auf blühende Pflanzen (die Kultur selbst oder blühende Beikräuter) innerhalb der zu behandelnden Obstbaumreihen, nicht aber auf blühende Pflanzen zwischen den Baumreihen z. B. in den Fahrgassen. Grund hierfür sind die weiteren Auflagen wie die Nutzung präziserer Anwendungstechnik und Mengenreduzierungen, die eine Beaufschlagung von blühenden Pflanzen außerhalb der Baumreihen ausschließen. Die in der in

Rede stehenden Verordnung vorgesehenen Auflagen zur Driftreduktion in Verbindung mit der Mengenreduktion werden in den Anwendungsbestimmungen bereits umgesetzt.

Captan-haltige Pflanzenschutzmittel sind in Deutschland seit mehreren Jahrzehnten vor allem im Obstbau zugelassen. Bis zur Umsetzung der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2186 waren die Mittel stets als nicht bienengefährlich (B4) bewertet und eingestuft. Diese Bewertung auf Basis umfassender Studien teilt das JKI bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

In der gesamten bisherigen Zulassungsdauer sind dem JKI keine Bienenvergiftungen oder Brutschäden nach Anwendung Captan haltiger Mittel gemeldet oder bekanntgegeben worden.

Die Vorgaben bei der Wiedergenehmigung des Wirkstoffs zur Bienen- oder Blühthematik basieren auf Datenlücken und nicht auf festgestellten nicht akzeptablen Risiken.

Die geltenden Anwendungsbestimmungen sind mit der nächsten Aktualisierung der Online-Datenbank Pflanzenschutzmittel für die jeweiligen Mittel recherchierbar.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 17.06.2025; In: [Fachmeldungen](#))

2.3 Getreide und Ölfrüchte

DBV kritisiert so genannte „Erntegut-Bescheinigungen“

Irritationen durch unverhältnismäßige Forderungen

Der Deutsche Bauernverband (DBV) kritisiert das Vorgehen der Saatgut-Treuhand-verwaltungs GmbH (STV), die unverändert den Agrarhandel und damit auch Landwirte mit überzogenen und übergriffigen Abmahnungen unter Druck zu setzen versucht und in das so genannte Erntegut-System der STV zwingen will. „Dieses Geschäftsgebaren der STV diskreditiert die Erzählung von der mittelständischen Pflanzenzüchtung, die für sich eine besondere Schutzbedürftigkeit beansprucht“, so DBV-Generalsekretär Bernhard Krüsken. „Inakzeptabel ist vor allem, dass denjenigen Landwirten, die ordnungsgemäßen Nachbau betreiben oder Z-Saatgut einsetzen, bürokratische und datenschutzrechtlich fragwürdige Prozeduren aufgezwungen werden sollen.“

Dies führe dazu, dass mehrerer Agrarhändler offenbar unter Druck der STV unverhältnismäßige Forderungen an die Landwirtschaft stellen und den Eindruck erwecken, dass zur Erfüllung des BGH-Urteils zum Erntegut nur noch die Erntegutbescheinigungen der Saatgut-Treuhand STV zulässig seien. Aus Sicht des DBV hat der Bundesgerichtshof im so genannten Erntegut-Urteil lediglich eine allgemeine Erkundigungspflicht des Handels festgestellt, jedoch keinerlei Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung gemacht. Eine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung der STV-Erntegutbescheinigung ist daraus nicht abzuleiten. Das BGH-Urteil werde hier bewusst falsch interpretiert und als Druckmittel gegen die Landwirte missbraucht. Zur Erfüllung der Erkundigungspflicht reicht auch eine einfache Selbsterklärung des Landwirtes aus. Geschäfts- und Lieferbedingungen des Agrarhandels, bei denen Abrechnung und Zahlung gelieferter Ware an die Vorlage einer STV-Bescheinigung gebunden wird, sind nicht durch das Erntegut-Urteil gedeckt und als problematisch zu bewerten. Landwirte sollten kritisch überprüfen, ob sie eine solche einseitige Benachteiligung in der Lieferbeziehung akzeptieren können.

Der DBV zeigt grundsätzliches Verständnis für die schwierige Lage, in der sich Agrarhändler durch das Vorgehen der Saatgut-Treuhandverwaltungsgesellschaft STV befinden. „Wir verstehen, dass auch die Händler Rechtssicherheit benötigen“, so Krüsken. „Dennoch können wir nicht akzeptieren, dass überzogene Rechtsauslegungen durch die Kette weitergegeben und einseitig zu Lasten unserer Landwirte ausgetragen werden.“ Nach ersten Einschätzungen des DBV sind diese Methoden außerdem kartell- und wettbewerbsrechtlich fragwürdig. Allgemeine Geschäftsbedingungen dürfen den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen – auch nicht zwischen Unternehmern. Der Deutsche Bauernverband fordert daher die sofortige Einstellung der irreführenden Kommunikation zu angeblich rechtlichen Verpflichtungen und appelliert an die Agrarhändler, zu einem fairen und transparenten Umgang mit ihren landwirtschaftlichen Partnern zurückzukehren.

(Quelle: Deutscher Bauernverband e.V.; 11.06.2025; In: [Pressemitteilungen](#))

3. Sonstiges

Upgrade oder Wechsel des Betriebssystems nach Supportende von Windows 10

Zum 14. Oktober 2025 stellt Microsoft den Support für Windows 10 ein, u.a. in den Editionen Home, Pro und Education. Das Betriebssystem erhält dann keine kostenlosen Updates mehr – auch solche nicht, die sicherheitsrelevant sind und z. B. Schwachstellen schließen.

Allen, die noch Windows 10 nutzen, empfiehlt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), rechtzeitig ein Upgrade durchzuführen bzw. auf ein anderes Betriebssystem umzusteigen. Das können etwa Windows 11, ein Unix-basiertes Betriebssystem wie macOS oder ein Linux-basiertes Betriebssystem sein.

Nach dem Supportende veröffentlicht Microsoft voraussichtlich nur noch im Rahmen eines kostenpflichtigen Abonnements und für höchstens drei weitere Jahre kritische und wichtige Sicherheitsupdates.

Vor dem Upgrade bzw. Wechsel zu einem neuen Betriebssystem ist es ratsam, eine Datensicherung durchzuführen, beispielsweise auf einer externen Festplatte, um einem möglichen Datenverlust vorzubeugen.

(Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik; 14.04.2025; In: [Presse](#))

4. Termine

Folgende Termine sind geplant:

- 06./07.09. Verbandsfahrt in die Saale/Unstrut Region
- 04.11. Verbandsinfoveranstaltung (Nord)
- 06.11. Verbands-Infoveranstaltung (Süd)
- 10./11.11 Exkursion Landmärkte
- 29./30.11. Jahresabschlussveranstaltung
- 29.01.2026 Verbandstag in Brehna

Sonstige Veranstaltungen

- 11.-14.09.2025 [MeLa](#) in Mühlengiez (Mecklenburg-Vorpommern)
- 09.-15.11.2025 [Agritechnika](#) in Hannover

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.
Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)
15345 Altlandsberg
Mobiltel.: 015737654660
Tel.: 033438/66048
Fax: 033438/66227
info@agro-service-verband.de
www.agro-service-verband.de
[Facebook](#)

KRISENHOTLINE Probleme im Betrieb, Sorgen in der Familie, kritische Lebensereignisse, ...?
Täglich 24 h erreichbar SVLFG 0561 785 -10101

5. Lehrgänge/Seminare

Lehrgänge auf Burg Warberg (Unsere Mitglieder zahlen den Mitglieder-Seminarpreis)

Qualitätsmanagement | Basiswissen

Agrarvertrieb im Außendienst | Basiskompetenz

HandelsfachwirtIn (IHK) | Vorbereitungslehrgang

Ausbildung der AusbilderInnen (IHK) | Vorbereitungslehrgang

Warenkunde von Getreide und Ölsaaten | Basiswissen

Azubi-Boost | Gewusst wie im Ausbildungsstart

Getreide- und Ölsaatenlagerung | Basiswissen

Probenahme – Aber richtig!

Tierernährung und Fütterung | Basiswissen

Kontraktliche Abwicklung im Getreide- und Futtermittelhandel

Energieeffizienz strategisch umsetzen – Vorbereitung auf die ISO 50001-Zertifizierung | Webinar

Hand in Hand mit dem Schädlingsbekämpfer

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs

IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs

Schulung für Sicherheitsbeauftragte (Online)

Fachkunde Güterkraftverkehr (Verkehrsleiter Seminar)

Frachtdiebstahl 2.0 – TAPA Entwicklungen, Einblicke und effektive Schutzmaßnahmen

Kommunikation in kritischen Situationen – Klarheit schaffen, Lösungen finden!

Kostenloses Info-Seminar (online) | IHK-Sach- und Fachkunde: Ihr Sprungbrett zum erfolgreichen Verkehrsleiter

Digital unterweisen mit dem SVG-Lernportal: Einfach. Sicher. Und mit einem Klick erledigt!

6. Ausschreibungen / Anzeigen

Öffentliche Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Dienstleistungen:

Thüringen

Geschäftszeichen: 6002872195-BwDLZ Erfurt

Erfüllungsort: Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Erfurt; 99085

Beschreibung: Winterdienstarbeiten Kaserne am Rennsteig in Oberschöna

Geschäftszeichen: I/7-12/25

Ort der Ausführung: Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden, 99448 Hohenfelden

Art und Umfang der Leistung: Baustelleneinrichtung, Bäume umpflanzen, Boden lagern /
wiedereinbauen, Geländemodellierung

Sachsen-Anhalt

Geschäftszeichen: 14.1/02/2025

Ort der Leistungserbringung: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Zerbster
Straße 7, 39264 Steckby

Art und Umfang der Leistung: Grünflächenpflege

Geschäftszeichen: Z-231-2025-L-00007

Erfüllungsort: Landkreis Harz, Halberstadt 38805

Beschreibung: Lieferung von Tausalzlösungen (MgCl₂)

Geschäftszeichen: Z-231-2025-L-00011

Erfüllungsort: Landkreis Börde, Haldensleben

Beschreibung: Lieferung von Tausalz (NaCl)

Geschäftszeichen: Z-231-2025-L-00010

Erfüllungsort: Landkreis Harz, Halberstadt

Beschreibung: Lieferung von Tausalz (NaCl)

Geschäftszeichen: Z-231-2025-L-00008

Erfüllungsort: Landkreis Börde, Haldensleben

Beschreibung: Lieferung von Tausalzlösungen (MgCl₂)

Geschäftszeichen: W-231-2025-L-00001

Ort der Leistungserbringung: Bundes- und Landstraßen im Zuständigkeitsbereich der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Straßenmeisterei Gernrode/
Stzp. Almsfeld

Art und Umfang der Leistung: Winterdienstleistungen auf Straßen der
Landesstraßenbaubehörde, Gestellung eines Fahrzeugs mit Winterdienstausrüstung

Geschäftszeichen: VST-111/2025/Br

Ort der Ausführung: Kreisstraße K2165 von Mücheln bis Branderoda, km 5,400 bis km 7,000

Art und Umfang der Leistung: Pflanzarbeiten Bäume

Brandenburg/Berlin:

Geschäftszeichen: VOEK 286-25

Ort der Ausführung: Truppenübungsplatz Lehnin

Art und Umfang der Leistung: Fräsen/Mulchen einer munitionsbelasteten Fläche

Maschinen/Geräte

Geschäftszeichen: 62.30.0 B 2025-1

Ort der Leistungserbringung: Stadtverwaltung Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Art und Umfang der Leistung: 2 neue Drei-Seiten-Kipper für den Bauhof im Leasingverfahren für max. 4 Jahre

Geschäftszeichen: 6002873313-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Erfurt

Art und Umfang der Leistung: gärtn. Geräteträger, 1 Einkammerstreuer und 1 EA Schneeräumgerät

Geschäftszeichen: BA062-25

Ort der Leistungserbringung: Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Versuchsstation Bundesallee 40, 38116 Braunschweig

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines betriebsbereiten Ballentransportwagens

Geschäftszeichen: 6002878648-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Kaufbeuren

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Tieflader/ Plattformanhänger

Geschäftszeichen: 81106/2025/Minibagger/D26

Ort der Leistungserbringung: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Dezernat Gartenbau, Feldmark rechts der Bode 6, 06484 Quedlinburg

Art und Umfang der Leistung: Beschaffung eines Minibaggers mit einer geschlossenen Kabine und Anbaugeräten.

Geschäftszeichen: BA068-25

Erfüllungsort: Friedrich-Loeffler-Institut, Braunschweig 38116

Beschreibung: Lieferung eines betriebsbereiten Ackerschleppers als Ausstellungs- oder Vorführfahrzeug für Grünland- und Feldarbeiten

Geschäftszeichen: BA039-25

Ort der Leistungserbringung: Johann Heinrich von Thünen-Institut (TI), Institut für Ökologischen Landbau, Wulmenau 1, 123847 Westerau

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines betriebsbereiten Hofladers inkl. Zubehör.

Geschäftszeichen: 6002829131-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Weißenfels

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Gärtnerischer Vierradschlepper mit 1 EA Sichelmäher und 1 EA Laubsaug- und Mähgutcontainer